

I. Rechtsgrundlage

= Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sportarbeit der Vereine des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Ausgangslage ist Nr. 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sportarbeit der Vereine des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Demnach ist Gegenstand der Förderung:

- die Tätigkeit der aktiven Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Lizenz,
- der Trainingsbetrieb,
- der Wettkampfbetrieb (dazu zählen Ausgaben für Schieds- und Kampfrichterinnen sowie Schieds- und Kampfrichter, für behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Startgebühren, Ausgaben für Pokale, Urkunden und Medaillen sowie Fahrtkosten),
- Sportveranstaltungen und
- der Erwerb von Sportgeräten.

II. Ziel des Kataloges

Ein Katalog zuwendungsfähiger Ausgaben ist für die Kontrolle der Verwendungsnachweise erforderlich, um z.B. auch die „Nicht Sportgeräte“ zu fördern die für die Ausübung der Sportart benötigt werden. Er dient als Handlungsanleitung für die Prüfung seitens der KSB und SSB sowie der Bewilligungsbehörde. Er wird unterteilt in:

- die nicht abschließende Aufzählung zuwendungsfähiger Ausgaben (siehe unter III. 1.) und
- die nicht abschließende Aufzählung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe unter III. 2.), aber auch nach
- Einzelfragen, die sich im Laufe der Verwendungsnachweisprüfung (III. 3.) ergeben.

Entscheidend ist, dass er erweitert werden kann, wenn Einzelfragen an den LSB, das MIS oder die Bewilligungsbehörde herangetragen werden (siehe unter III. 3.).

III. Im Einzelnen

1. zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Mittel aus der Vereinspauschale können in Gänze für die Vergütung der ehrenamtlichen Übungsleiter/innen ausgegeben werden. Grundlage ist ein Vertrag. Es muss beachtet werden, dass nur bis zur Höhe der tatsächlichen Vereinbarung Landesmittel eingesetzt werden dürfen. Auch ist es gestattet, lizenzierte Vereinsmanagerinnen oder Vereinsmanager, Jugendleiterinnen oder Jugendleiter zu vergüten, wenn diese ehrenamtlich tätig sind.

Anerkannt werden Ausgaben für die Beschaffung von Einzelgeräten und Gerätepaketen, dazu gehören:

- Sportgeräte, die zur Ausübung einer im LSB gemeldeten Sportart erforderlich sind,
- optische und akustische Geräte, sofern sie nicht zur Zuschauerinformation genutzt werden,
- Transportgeräte für Sportgeräte,
- Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit ihr Einsatz für den Sportbetrieb erforderlich ist,
- ein Rasentraktor als Pflegegerät für den Fußballplatz,
- das Voltigierpferd - mit entsprechender Untersetzung der nicht kommerzieller Nutzung,
- Computertechnik und Monitor im Schützensport für die Nutzung von Gewehren mit Elektroniksteuerung,
- Musikanlage, Aufnahme- und Wiedergabegeräte DVDs und CDs für den Tanzsport zu Trainings- und Schulungszwecken,
- Software zur Leistungsdiagnostik und
- Zeitmesstechnik.

2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Personalcomputer/ Vereinsverwaltungs-Software,
- Kleinbusse, Motorräder, Straßen- und Geländemaschinen, PKW
- Geräte, die mit Eigenbeteiligung der Vereinsmitglieder diesen überlassen werden, sowie persönliche Sportgeräte,
- Sportgeräte-Grundausrüstung von gemeindeeigenen Sporthallen und Sportfreianlagen, sofern sie nicht durch Vereine gepachtet sind.

Wichtig: Bei der Rechnungslegung muss immer der Verein angegeben werden, bzw. Personen die im Auftrag des Vereins handeln.

3. Einzelfragen zur Förderung

| Frage | Antwort |
|--|--|
| Ist das Benzin für den Rasentraktor als Pflegegerät förderfähig? | Ja. |
| Ist das Reinigungsmittel für die Pflege von Sporthallenfußböden förderfähig? | Ja. |
| Sind Ausgaben für Werbung, Flyer, Anzeigen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen förderfähig, um Mitglieder zu gewinnen? | Ja. |
| Trainingsbetrieb: Ist das benötigte Benzin im Wassersport mit Außenbordmotor förderfähig? | Ja. |
| Ist das Fischfutter zum Anfüttern der Fische für Angelveranstaltungen im Angelsport förderfähig? | Ja. |
| Wenn Sportgeräte im Ausland erworben werden und die Rechnung in der jeweiligen Landessprache beiliegen, ist das auch förderfähig? | Ja. |
| Ist die Kfz Versicherung für ein Vereinsfahrzeug förderfähig? | Ja, wenn es vor allem dem Sportbetrieb dient. nicht dagegen, Nein, wenn der Vereinsvorsitzende dieses vor allem für die Fahrten zu Sitzungen usw. nutzt. |
| Ist die Nichtmitgliederversicherung förderfähig? | Derzeit nicht zuwendungsfähig. |
| Ist die Vereinsverwaltungssoftware förderfähig? | Nein, da dies Ausgaben für eine sog. Geschäftsstelle sind, die nicht über die Vereinspauschale gefördert wird. |
| Sind Tankstellenbelege mit Kassenbuchauszug vom Verein, der die Auszahlung an die Person nachweist, die das Geld vorher verauslagt hat, förderfähig? | Ja. |

| | |
|---|--|
| In welcher Höhe soll ich das Kilometergeld abrechnen- 0,20 € oder 0,30 €? | Grundsätzlich 0,20 €, nur bei besonderem Interesse 0,30 €. Wann das Interesse vorliegt, kann der Verein vorher festlegen: z.B. Bei Fahrten zum Wettkampf stets 0,30 €. Bei Fahrten zu organisatorischen Sitzungen immer 0,20 € - entscheidend ist, dass der Verein sich auch die 0,30 € leisten kann. |
| Sind Gutscheine mit Geldwert als Preise für eine Sportveranstaltung förderfähig? | Bis 40 € Geldwert pro Preis - ja, darüber hinaus sind sie nicht zuwendungsfähig. |
| Ist die Tilgung eines Darlehens für die Vereinssportstätte förderfähig ? | Nein. |
| Sind Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher für z. B. die Ausbildung von Übungsleitern förderfähig? | Ja. |
| | |
| | |

Zur Vervollständigung bzw. Erweiterung des Förderkatalogs unter III.3 bitten wir konkrete Fragen an das VereinsServiceCenter (VSC) des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. zu richten an :

Frau Butz (Koordinatorin VSC)

Tel: 0345/52 79 156

Fax: 0345/52 79 100

Mail: butz@lsb-sachsen-anhalt.de